

# Waffengebrauch



*„Waffen sind Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. § gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz*

## Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise:
  - Name des Anrufers
  - Name/Anschrift der Hochschule
  - Was geschieht/geschah?
  - Wer handelt (ein/mehrere Täter, Täterbeschreibung)?
  - Wie verhält sich der/die Täter/-in?
  - Gibt es Erkenntnisse über die Bewaffnung (Hieb-, Schlag-, Stich-, Schusswaffe, andere Waffe)?
  - Wo hält/halten sich der/die Täter auf, möglichst genaue Ortsbeschreibung (Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Raum, Richtung)?
  - Welche Auffälligkeiten gibt es beim Täter (Maskierung, Kleidung)?
  - Wer ist Ansprechpartner für die Polizei? Wie erreichbar?
  - Anzahl der Opfer und Angaben zu den Verletzten
- ggf. Einweiser für Polizei/Rettungskräfte bestimmen und sicher postieren
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

# Waffengebrauch



## 1 Eingreifen – Beenden

- Personenschutz geht vor Sachwertschutz und Täterermittlung
- Opferhilfe geht vor Täterermittlung
- Provokation vermeiden
- Tatwaffe, Munition, Zubehör ohne Fremd- und/oder Selbstgefährdung sicherstellen
- jegliches Hantieren an der Waffe oder mit der Waffe durch Unkundige ist strikt zu unterlassen/zu unterbinden
- Tatwaffe, Munition, Zubehör möglichst umgehend der Polizei übergeben
- ruhig, dennoch deutlich verbal intervenieren
- räumliche Distanz wahren, den Täter nicht körperlich angehen
- Helfer durch persönliches Ansprechen und klare Anweisungen hinzuziehen oder holen lassen
- Betroffene ansprechen und ohne Selbstgefährdung aus der Situation heraus führen; das Gleiche gilt für unbeteiligte Dritte

# Waffengebrauch



## 2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- bei Verletzungen Erste Hilfe leisten
- notfallpsychologische Versorgung der Opfer in Rücksprache mit der Polizei
- ggf. eine Person zur Beruhigung, Betreuung und evtl. Begleitung von Betroffenen bestimmen
- Begleitung für etwaigen Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus bestimmen
- potenziell gefährdete Personen sichern und persönliche Begleitung organisieren
- Veranstaltungsteilnehmer zusammenhalten, beruhigend einwirken
- Türen schließen und ggf. besonders sichern
- Entwicklung des Vorfalls abwarten, bis Situation eindeutig gefahrlos geklärt ist
- sofern möglich, Augenzeugen separieren und betreuen
- für indirekt Betroffene Betreuung sicherstellen, z.B. durch Eltern und Angehörige

# Waffengebrauch



## 3 Informieren

- Krisenstab der Hochschule zusammenrufen
- Informationsstrategie und Kommunikationswege für die Hochschule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- Informationen nur in Absprache mit der Polizei weitergeben
- Schriftliche und sachliche Information über den Vorfall in geeigneter Form an:
  - Beschäftigte
  - Studierende
  - Studierendenparlament und -rat
  - Mensa
  - Kita und Tagesmutter
  - Weitere Nutzer/Mieter des Campus
  - Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kultur
- Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- Bei Verletzungen, unabhängig davon, wie geringfügig sie sind, werden die Betroffenen zum Arzt geschickt. Schriftliche Meldung der Verletzung oder der psychologische Hilfe an die/den Unfallbeauftragte/n der Hochschule ([arbeitsschutz@th-wildau.de](mailto:arbeitsschutz@th-wildau.de))
- Unverzögliche und schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin Brandenburg durch die/den Unfallsbeauftragte/r der Hochschule, falls ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird:
  - Unfallanzeige für versicherte Studierende
  - Unfallanzeige für Angestellte
  - Unfallanzeige für Beamte des Landes Brandenburg

# Waffengebrauch



## 4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Ansprechpartner ist der Krisenstab
- aufklären, Gerüchten entgegenwirken, eingeleitete Maßnahmen bekannt geben
- Betroffene erfassen, die ein notfallpsychologisches Angebot benötigen oder wünschen. Auseinandersetzung mit dem schwerwiegenden Ereignis ermöglichen
- Beratung für Lehrkräfte zum Umgang mit dem Ereignis in den Lehrveranstaltungen
- Hinweise auf externe Unterstützungsangebote durch den „Weissen Ring e.V.“, die „Opferhilfe e.V.“, den Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion
- Umfassendes Waffenbesitzverbot und Verbot solche Gegenstände, von denen erfahrungsgemäß eine abstrakte Gefährdung ausgeht (z.B. Anscheinswaffen, Taschenmesser etc.) in der Hausordnung
- klare Richtlinien und Organisationsmaßnahmen für Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Taschenkontrollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtssituation erarbeiten
- Ggf. weitere Schutzmaßnahmen durch die Polizei oder durch den Sicherheitsdienst prüfen
- öffentliche Erklärung „Konsens gegen Gewalt“ der Hochschule veröffentlichen
- bei hochschulinternen Tätern: Exmatrikulation, Hausverbot, Arbeitsverhältnis, Disziplinarverfahren etc. prüfen